



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN • MAIRHOF 33 • TELEFON 0 54 17/52 10 • FAX 52 10 15

Bürgermeister ☎ 52 10 12 • KASSA ☎ 52 10 13 • e-mail roppen@tirol.com

Roppen, am 28.11.2016

SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2016

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Schöpf Johanna, GR Pfausler Dominik, Vbgm. Neururer Günter, GV Hörburger Peter, GR Larcher Mari, GR Ing. Röck Burkhard, GR Ennemoser Martin, GV Mag. Baumann Joachim, GR Gstrein Barbara und GR Raggl Patrick

Schriftführer: Röck Harald

1 Zuhörer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

somit TAGESORDNUNG

- Pkt. 1) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2017.*
- Pkt. 2) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Raumordnungsangelegenheiten.*
- Pkt. 3) *Beratung und Beschlussfassung über verschiedene Wohnbauförderungsansuchen.*
- Pkt. 4) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich Abgabe einer gewerberechtlichen Stellungnahme zum gewerbebehördlichen Verfahren für die Firmen Supersnow und Burtscher.*
- Pkt. 5) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der TirolNet als Betreiber für den Breitbandausbau (Glasfaser) im Gemeindegebiet Roppen.*
- Pkt. 6) *Anträge, Anfragen und Allfälliges.*

Zu Pkt. 1) Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2017

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 28.11.2016 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2017 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben.

Die vorgenommenen Erhöhungen für 2017 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet.

- 1) **Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit .. 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010
- 2) **Grundsteuer B** mit 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010. Ab einer
Grundsteuer- Jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten,
Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.
- 3) **Kommunalsteuer** nach der Summe der Arbeitslöhne mit 3.v.H.
des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl
819/93 idF. BGBl I Nr. 99/2007
- 4) **Vergnügungssteuer** gemäß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010 in
Verbindung mit dem Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl.Nr.
60/1982 idF. LGBlNr. 112/2001

Die Steuer wird für die im §1 des Vergnügungssteuergesetzes festge-
haltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben. Diese ist gem.
Bestimmungen der §§ 13 ff. des Vergnügungssteuergesetzes einzuheben
- 5) **Die Hundesteuer** wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83
eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie
beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund ... € 49,00
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde,
so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf € 65,00
pro Jahr.
Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder
in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden € 45,00
- 6) **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBl.Nr.
55/2005 - wie folgt:

Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer wird wie folgt festgesetzt:
Wirtschaftswald des Forstaufsichtsgebietes Roppen mit 50 v.H.
und für den **Schutzwald im Ertrag** mit 15 v.H.
Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden
darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und
Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.
- 7) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebühren-
ordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m ³	€ 0,90
<i>Anschlussgebühr</i>	je m ³ bzw. m ² der Bemessungsgrundlage	€ 3,20
	Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !!	
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 5,00
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m ³	€ 6,00
	Wasserzähler mit 7 m ³	€ 8,00
	Wasserzähler über 7 m ³	€ 24,00

8) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 165,-- festgesetzt. Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit des Erschließungskostenfaktors von € 165,-- (= € 4,455 pro m³ und m²) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

2,7 v.H.

9) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung

1. **Grundgebühr** - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

1 Person	€ 23,00
2 Personen	€ 30,00
3 Personen	€ 40,00
4 Personen	€ 49,00
5 Personen und mehr	€ 57,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) pro Gewerbebetrieb

1 - 5 Beschäftigte jährlich	€ 111,00
6 - 15 Beschäftigte jährlich	€ 200,00
16 - 25 Beschäftigte jährlich	€ 296,00
26 - 50 Beschäftigte jährlich	€ 414,00
über 50 Beschäftigte jährlich	€ 764,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)
pro Gästenächtigung jährlich

€ 0,24

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.

c) Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich

€ 100,00

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:

a) Restmüllgebühr

120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 5,40
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 10,50
Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€ 25,20
800 l / pro Entleerung	€ 34,60
1100 l / pro Entleerung	€ 47,60

b) <u>Biomüllgebühr</u> - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl</i>	€ 85,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.</i>	€ 168,00
<i>bei einem 240 l Container jhl.</i>	€ 236,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.</i>	€ 85,00
c) <u>Sperrmüllgebühr</u>	
Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm	€ 0,25
10) <u>Kanalgebühren</u> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung	
1. <u>Kanalanschlussgebühr</u>	
<i>Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m³ Baumasse</i>	€ 5,70
2. <u>Kanalgebühr</u>	
Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.	
<i>Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser</i>	€ 2,25
11) <u>Kindergarten und Kinderkrippe</u>	
für das 1. Kind monatlich (<i>bis 4 Jahre</i>)	€ 16,00
für jedes weitere Kind monatlich (<i>bis 4 Jahre</i>)	€ 8,00
Kinderkrippe pro Wochentag im Monat	€ 10,00
Nachmittagsbetreuung Volksschule pro Tag	€ 7,00
12) <u>Friedhofsgebühren</u>	
Jahresgebühr für ein Einzelgrab	€ 22,00
Jahresgebühr für ein Familiengrab	€ 32,00
Jahres für ein Urnengrab	€ 22,00
Öffnen / Schließen eines Normalgrabes	€ 450,00
Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne	€ 110,00
Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes	€ 110,00
Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes	€ 160,00
Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes	€ 110,00
Benützung der Leichenhalle	€ 20,00
13) <u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u>	
pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 42,00
pro Stück auswärtigem Vieh	€ 63,00
14) <u>Weideverzichtsentgelt</u>	
Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m ²	€ 0,90
Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m ² Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,70 pro m ² .	

- 15) **Anerkennungszi**
Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen
wird folgender Anerkennungszi eingehoben / pro m² und Jahr € 1,00
- 16) **Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter**
Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit € 42,00
inkl. MWSt. festgesetzt.
Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw.
Betriebe wird mit € 52,00
inkl. MWSt. festgesetzt.
- 17) je **Fotokopie** A4 schwarz € 0,20
A3 schwarz € 0,30
A4 färbig € 0,50
A3 färbig € 0,70
Haushaltsaussendung mit 600 Stk. – Pauschale € 50,00
- 18) Die **Faxgebühr** beträgt € 1,50
- 19) Biomüllsäcke je Stück € 0,20
- 20) Kompressorstunden € 15,00
- 21) Tarife für die Kultursaalnutzung
a) Kommerzielle Veranstaltungen mit Küchenbenützung und Hochzeiten € 550,00
b) Kulturelle Veranstaltungen ohne Küchenbenützung € 370,00
c) Vereinsinterne Veranstaltungen mit Küchenbenützung € 250,00
d) Vereinsinterne Veranstaltungen ohne Küchenbenützung € 180,00
e) Foyer bzw. Vorplatz mit Küchenbenützung € 150,00
f) Foyer bzw. Vorplatz ohne Küchenbenützung € 100,00
g) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee € 0,50
Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.
- 22) Tarife für die Turnsaalnutzung
a) für Einheimische pro Stunde € 7,00
c) für Auswärtige pro Stunde € 10,00

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

Festgehalten wird, dass die laufenden Kanal- und Wasserbenützungsgebühren erst ab der nächsten Zählerablesung im Jahr 2017 auf EUR 2,25 bzw. EUR 0,90 erhöht werden.

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBl. Nr. 36, idF. LGBl.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. B48 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Bugglweg (Dablander/Schöpf), für die Grundstücke 848/8 und 848/12, KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2b) Bebauungsplan Neufeld (Mayerl/Falkner) – Gpn. 5488, 688/1, 688/5

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3.10.2016 für die Grundstücke 5488 und 688/1 den Bebauungsplan B47 beschlossen. Während der 4wöchigen Auflage ist ein Änderungswunsch der Fam. Falkner Hermann/Patrick eingelangt. Der Raumplaner DI Rauch Friedrich ist diesem Wunsch nun nachgekommen und hat den Bebauungsplan dem geplanten Bauvorhaben der Fam. Falkner angepasst und auch die Gp. 688/5 mit einbezogen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in seiner Sitzung am 3.10.2016 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig beschlossen, den von DI Rauch Friedrich – PlanAlp, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B47 im Bereich der Grundparzellen 5488 und 688/1, KG Roppen laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Rauch Friedrich – PlanAlp, durch vier Wochen hindurch vom 13.10.2016 bis 11.11.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt.

Die Fam. Falkner Hermann/Patrick ersuchen um Anpassung des Bebauungsplanes an das geplante Bauvorhaben des Falkner Patrick (Um- und Zubau am bestehenden Wohnhaus) und Miteinbeziehung der Gp. 688/5 in den Bebauungsplan.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Die geplanten Baumaßnahmen des Falkner Patrick (Um- und Zubau am bestehenden Wohnhaus) sollen durch eine Anpassung des Bebauungsplanes ermöglicht werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2011 den von DI Rauch Friedrich - PlanAlp ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B47 (Neufeld: Mayerl/Falkner) im Bereich der Grundparzellen 5488, 688/1 und 688/5), KG Roppen laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Rauch Friedrich – PlanAlp, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2c) Bebauungsplan Gewerbegebiet Tschirgant (Fa. Tschiderer/Canal) – Gpn. 1157, 1158

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. B49 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gewerbegebiet Tschirgant (Firmen Tschiderer und Canal), für die Grundstücke 1157 und 1158, KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2d) Umwidmung im Bereich Hohenegg (Kapferer Burkhard) – Bp .430

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, idF. LGBl. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. fw_rop16022_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich Hohenegg (Kapferer Burkhard), für die Bp. .430, KG Roppen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der **Bp. .430** von derzeit „**Landwirtschaftliches Mischgebiet**“ in künftig „**Landwirtschaftliches Mischgebiet – mit 1 zulässigem Freizeitwohnsitz**“ gemäß § 40 (5) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2e) Umwidmung im Bereich Hohenegg (Krismayr Karl) – Teilfläche der Gp. 2188

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, idF. LGBl. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. fwp_rop_16023_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich Hohenegg (Krismayr Karl), für eine Teilfläche des Grundstückes 2188, KG Roppen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes **2188 mit einer Teilfläche von ca. 178 m²** von derzeit „Freiland“ in künftig „Sonderfläche – SLg Lagergebäude für landwirtschaftliche Geräte“ gemäß § 43(1) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2f) Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 111/1 (Ennemoser Martin und Monika)

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Befangenheit Ennemoser Martin), gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, idF. LGBL. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. fwp_rop15019_v2.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 111/1 (Ennemoser Martin und Monika), KG Roppen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes **111/1 mit einer Teilfläche von ca. 324 m²** von derzeit „Freiland“ in künftig „Sonderfläche – Sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Zähler 5: Lagergebäude“ gemäß § 47 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2g) ÖROK-Änderung und Umwidmung im Bereich Waldele (Neururer Christoph) – Teilfläche der Gp. 2188

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, idF. LGBL. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. fwp_rop16024_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Roppen im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 5462/1 (Neururer Christoph), KG Roppen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes **5462/1 mit einer Teilfläche von ca. 1.116 m²** von derzeit „Freiland“ in künftig „Sonderfläche SLalg Lagerplatz mit Lagergebäude für landwirtschaftliche Geräte und Hackgut“ gemäß § 43 (1) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig, gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. ork_rop16024_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Roppen im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 5462/1, KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung vor:

Aufhebung eines Teilbereichs der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche auf einer Teilfläche der Gp. 5462/1 im Ausmaß von rd. 225 m².

Aufhebung eines Teilbereichs der landwirtschaftlichen Freihaltefläche auf einer Teilfläche der Gp. 5462/1 im Ausmaß von rd. 890 m².

Festlegung einer Sondernutzung – S12 – Lagerplatz mit baulichen Anlagen im Bereich einer Teilfläche der Gp. 5462/1 im Ausmaß von rd. 1116 m².

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 2h) Sprechtag mit dem Raumplaner bzgl. Auflage des Entwurfes ÖROK

Bgm. Mayr und Vbgm. Neururer berichten dem Gemeinderat über den am Freitag, 25.11.16 abgehaltenen Sprechtag mit dem Raumplaner und die Änderungswünsche bzw. Vorbringungen der erschienenen Parteien.

Zu Pkt. 3) Verschiedene Wohnbauförderungsansuchen

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antragstellern „**Mair Stephanie, Kapferer Stephanie und Santer Manuel**“ eine Gemeinde-Wohnbauförderung in der Höhe einer anteilmäßigen Rückvergütung des bezahlten Erschließungsbeitrages zu gewähren.

Zu Pkt. 4) Stellungnahmen im Gewerbeverfahren Fa. Supersnow und Fa. Burtscher Philipp

Beschlussfassung:

Im Zuge der Anhörung der Gemeinde nach § 355 Gewerbeordnung 1994 für die Betriebsanlagengenehmigung der Firma Supersnow (Service- und Reparaturwerkstätte mit Verwaltungsgebäude) beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im Gewerbeverfahren keine Einwände erhoben werden.

Beschlussfassung:

Im Zuge der Anhörung der Gemeinde nach § 355 Gewerbeordnung 1994 für die Betriebsanlagengenehmigung der Firma Burtscher Philipp (Um- und Zubau, Büro-, Ruhe- und Aufenthaltsräume), beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im Gewerbeverfahren keine Einwände erhoben werden.

Beschlussfassung:

Im Zuge der Anhörung der Gemeinde nach § 355 Gewerbeordnung 1994 für die Betriebsanlagenänderung der Firma Ambrosi Metallbau GmbH. (Büroaufstockung) beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im Gewerbeverfahren keine Einwände erhoben werden.

Zu Pkt. 5) Abschluss Nutzungsvertrag mit TirolNet als Betreiber für Breitbandausbau

Beschlussfassung:

Dieser Tagesordnungspunkt wird einstimmig vertagt, da auf Anraten von GR Röck Burkhard beim künftigen Netzbetreiber TirolNet noch Zusatzinfos zum vorliegenden Vertrag eingeholt werden sollen.

Zu Pkt. 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- GV Baumann Jochen erkundigt sich über die Angelegenheit bzgl. der erneuten Vermessung im Gewerbegebiet durch die Fa. Krieglsteiner und der dadurch neu entstandenen Kosten. GV Walser Günter informiert den Gemeinderat, dass DI Ralph Krieglsteiner mit Bauausschussobmann Günter Neururer die Verschuldensfrage geklärt hat. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich um keinen Fehler des Vermessungsbüros Krieglsteiner handelt, sondern der falsche Grenzverlauf bei den Asphaltierungsarbeiten entstanden ist, da die abgesteckten Punkte bei diesen Arbeiten nicht eingehalten wurden.
- GV Baumann Jochen informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand bzgl. der Errichtung eines Volleyballplatzes. Er berichtet von den vergangenen zwei Sitzungen im Jugend- und Sportausschuss, der Vor-Ort-Begehung mit dem Planer Michael Falkner und darüber, dass Einigkeit im Ausschuss besteht, dass eine Volleyballanlage im Frühjahr entstehen soll. Gleichzeitig zeigt er sich bei der Frage, ob ein Einzel- oder ein Doppelplatz errichtet werden soll aufgrund der hohen Ausgaben bei diversen Großprojekten der nächsten Jahre (Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Wildbachverbauung, Wasserleitung Neu, etc.) skeptisch. Er wirft die Frage in den Raum, ob sich die Gemeinde einen Doppelplatz leisten kann oder ob man aus finanziellen Gründen nicht besser lediglich vorerst den Einzelplatz errichten soll. Zudem regt er an, das Projekt stufenweise zu realisieren (Licht und WC erst in den nächsten Jahren). Nach eingehender Diskussion im Gemeinderat schlägt Bgm. Ingo Mayr vor, dass diese Bedenken bei den derzeit laufenden Budgetverhandlungen natürlich berücksichtigt werden. Die Beleuchtung und die sanitäre Einrichtung sollen später folgen.

- GV Baumann Jochen regt bzgl. der von der Gemeinde ausgestellten Gebührenbescheide mehr Bürgerfreundlichkeit an, weil gerade ältere und sehbeeinträchtigte Leute aufgrund der kleinen Schrift Probleme mit dem Lesen haben und ihm dies so rückgemeldet wurde.
 Amtsleiter Röck pflichtet GV Baumann Jochen für die sinnvolle Anregung bei, ersucht ihn aber künftig für diesbezügliche Auskünfte und Anregungen zielführenderweise DIREKT den betroffenen Sachbearbeiter in der Gemeindeverwaltung zu kontaktieren, der ihm auch gerne weiterhelfen wird und nicht wie im vorliegenden Fall den Gemeinderat, der nicht für die Gestaltung der Gebührenbescheide zuständig ist.
 Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter in der Gemeindeverwaltung (Furtner Alexander) wird zur Anregung von GV Baumann Jochen festgehalten, dass es sich bei den Gebührenbescheiden um einheitliche Gebührenbescheide handelt, die in allen ca. 400 KufGem-Gemeinden Tirols und Salzburgs Anwendung finden und von der Softwarebetreuungsfirma KufGem erstellt wurden. Der Gemeinde selbst ist es leider nicht möglich am Design (und dazu gehört die Schriftgröße) eine Änderung vorzunehmen. Gerne wird die Gemeinde aber diese Anregung an die KufGem weiterleiten.
- GV Baumann Jochen erkundigt sich beim Bürgermeister bezüglich des in der letzten GR-Sitzung angekündigten Gerichtstermins am 17.10. 2016 mit der Österreichischen Bundesforsten. Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat, dass man sich diesbezüglich außergerichtlich geeinigt habe, wodurch die Gemeinde nun ca. 2 Jahre Zeit hat eine Problemlösung zu finden. Baumann Jochen regt auch an darüber nachzudenken, den Recyclinghof in das Gewerbegebiet zu verlegen. Bgm Mayr versichert, dass derzeit drei Varianten begutachtet werden – die Verlegung in den Gewerbepark wäre eine davon.
- GR Röck Burkhard bemängelt den seiner Meinung nach eingetretenen Stillstand beim Projekt „Kinderbetreuungseinrichtung“ und regt eine sofortige Bestandsaufnahme aller Gemeindeobjekte in digitaler Form an, damit diese digitalen Daten so rasch als möglich für einen Architektenwettbewerb zur Verfügung stehen.
 Von einer digitalen Aufnahme aller Gemeindeobjekte hält Bürgermeister Mayr zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts, da diesbezüglich die Vorschläge der Abteilung „Dorferneuerung“ des Landes Tirol abgewartet werden sollen. In diesem Zusammenhang informiert Bgm. Mayr über die Aufgaben und Tätigkeiten der Abt. Dorferneuerung, die die Gemeinde in dieser Angelegenheit in Anspruch nehmen wird. Eine Zusammenkunft mit der Abt. Dorferneuerung wird im Jänner 2017 stattfinden. Außerdem verweist Bgm. Mayr auf die für 6. Dezember terminisierte Zusammenkunft mit der Kindergarteninspektorin Frau Mag. Astrid Lanza, bei der auch die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde (Raumgrößen, Betreuungsschlüssel etc.) dargelegt werden. Aussagen und Anregungen wie z.B. bei der öffentlichen Gemeindeversammlung, man möge bei der neuen Kinderbetreuungseinrichtung eine Sparvariante anwenden sind unratsam und vor allem unrichtig, da seitens des Landes Tirol nur eine Förderung gewährt wird, wenn die Gemeinde auch den gesetzlichen Auflagen und Vorgaben des Bundes und Landes für die neuen Räumlichkeiten nachkommt.
- GR Gstrein Barbara ersucht den Bürgermeister künftige Termine die den Sozialausschuss betreffen, vorher auch mit ihr als Obfrau dieses Ausschusses abzuklären bevor Termine festgesetzt werden, an denen sie dann terminlich nicht Zeit hat, was kürzlich leider der Fall war.
- GR Gstrein Barbara regt an, dass sich die Gemeinde demnächst Gedanken bezgl. Personen für den Freiwilligendienst der Aktion „Essen auf Rädern“ macht. Angeregt wird z.B. der Einsatz von Zivildienern und dass z.B. auch seitens der Gemeinde ein Fahrzeug für die Auslieferung der Essen zur Verfügung gestellt wird (evtl. E-Auto). Bgm. Mayr teilt dazu mit, dass ein Einsatz von Zivildienern nur in Form einer überregionalen Lösung z.B. über den Sozialsprengel möglich wäre.

- Zu der bei der öffentlichen Gemeindeversammlung eingebrachten Bitte eines Gemeindebürgers aus dem Weiler Riedegg, dass sich die Gemeinde endlich um eine zufriedenstellende Zufahrtslösung bemühen möge, schlägt GV Walser Günther folgende Vorgangsweise vor:
Gerne wird er bei einem Zuständigen der ÖBB vorsprechen und eruieren ob nicht evtl. ein Ausbau der bestehenden Bahnunterführung, die dem heutigen Verkehrsstandart entspricht und mit der auch der Sicherheitsaspekt (Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge ...) für den Weiler Riedegg gewährleistet ist, möglich wäre. Diese Vorgangsweise wird von den Gemeinderäten einhellig begrüßt. Vbgm. Neururer kann seinen Lösungsvorschlag für eine Riedegg-Zufahrt im Zuge einer Baulandumlegung Unterfeld trotzdem vorantreiben, da diese unabhängig von einem evtl. Ausbau der Unterführung sinnvoll wäre.
- Auf Anfrage von GV Hörburger Peter informiert der Bürgermeister den Gemeinderat über den aktuellen Stand bzgl. Grundverkauf im Gewerbepark an die Firma Herko (Kaufvertrag wird dieser Tage unterfertigt) und dem Grundkaufansuchen der Firma Silo Melmer, für das leider keine entsprechende freie Fläche mehr vorhanden ist.
Bzgl. der Anfrage von GV Hörburger Peter über den aktuellen Stand „Nahversorgung“ teilt der Bürgermeister mit, dass er am Donnerstag einen Rückruf der Fa. ADEG erhalten hat und zugesichert wurde, dass nun geplant ist, das Lebensmittelgeschäft im Februar 2017 neu zu eröffnen. Der seitens der Fa. ADEG unterfertigte Vertrag soll noch im Dezember bei der Gemeinde einlangen.
- Auf Anfrage von GR Raggl Patrick stellen Vbgm. Neururer und GV Hörburger einen Lösungsvorschlag für die Überkopfweiser bei den Ortseinfahrten vor. Dabei handelt es sich um eine günstige aber doch effektive Maßnahme, die lt. GV Hörburger spätestens bis Ostern (vor die Festsaison startet) realisiert sein soll.
- GR Raggl Patrick regt neuerlich an, die Leitplanken im Bereich nördlich der Holz-Innbrücke (vor allem in gefährlichen oberen Kurvenbereich) zu erneuern.
Weiters erkundigt sich GR Raggl Patrick über die Themen der anstehenden Sitzungen des Abfallbeseitigungsverbandes und Krankenhausverbandes.
- GV Baumann Jochen möchte die Gelegenheit nutzen und sich im Namen der Gemeinde beim Obst- und Gartenbauverein für dessen jährliche Aktion, den Kindern des Kindergartens und der Volksschule am Tag des Apfels mehrere Kisten Äpfel zu spendieren, bedanken. Diese Geste trage sehr zur Bewusstseinsbildung einer gesunden Ernährung bei!

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.